



1. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tanzlehrergesetz, das Tiroler Lichtspielgesetz und das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 geändert werden
2. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird
3. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
4. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt an Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände
5. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird
6. Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof
7. Kundmachung der Landesregierung vom 25. September 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns
8. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Festsetzung der Vergütungen für die Müheverwaltung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und der Naturschutzbeauftragten

## **1. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tanzlehrergesetz, das Tiroler Lichtspielgesetz und das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tanzlehrergesetz, LGBL. Nr. 32/1950, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 35/1950 wird wie folgt geändert:

§ 10 hat zu lauten:

„§ 10

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Bescheide werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218.– Euro bestraft.“

### **Artikel II**

Das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBL. Nr. 5/1986, in der Fassung der Kundmachungen LGBL. Nr. 13/1986 und 38/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Sonstige landesrechtliche Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59, das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. Nr. 4, die Tiroler

Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, sowie bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. Im Abs. 1 des § 4 wird das Zitat „nach § 13 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 269/1985“ durch das Zitat „nach § 13 der Gewerbeordnung 1994“ ersetzt.

3. Der Abs. 3 des § 25 hat zu lauten:

„(3) Am Karfreitag gantztägig und am Karsamstag bis 18.00 Uhr dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die dem Charakter dieser Tage gerecht werden.“

4. Im Abs. 1 des § 33 wird der Betrag „30.000.– Schilling“ durch den Betrag „2.180.– Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 33 werden in der lit. e das Wort „zeitlichen“ aufgehoben und der Betrag „10.000.– Schilling“ durch den Betrag „727.– Euro“ ersetzt.

### **Artikel III**

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 59, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Sonstige landesrechtliche Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBL. Nr. 5/1986, das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. Nr. 4, die Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, sowie bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000, und das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. Im Abs. 1 des § 3 wird im Einleitungssatz das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 5 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2001“ ersetzt.

4. § 19 wird aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 28 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 423/1990“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

6. Im § 29 wird das Zitat „und nach § 19“ aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 31 werden in der lit. l das Zitat „§ 19 Abs. 1 erster Satz,“ aufgehoben sowie der Betrag „150.000,- Schilling“ durch den Betrag „10.901,- Euro“, der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.634,- Euro“ und der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.453,- Euro“ ersetzt.

#### Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. III Z. 2 dieses Gesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Anhängige Verfahren sind von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuführen.

(3) Die §§ 19 und 31 Abs. 1 lit. l des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 in der Fassung vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes sind auf bestehende Bewilligungen nach § 3 Abs. 1 lit. c des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982 weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Gangl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 2. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) des Ausflugsverkehrs von Schischulen, Schilehrern und Schibegleitern aus einem anderen Land oder Staat, wenn die Dauer des Aufenthaltes jeweils 14 Tage und in einem Kalenderjahr insgesamt 28 Tage nicht übersteigt, wenn die Gäste im betreffenden Land oder Staat aufgenommen wurden und wenn die Personen, die eine solche Tätigkeit ausüben,

1. nach den Vorschriften des betreffenden Landes oder Staates dazu befugt sind,

2. hinsichtlich des schiläufigen Eigenkönnens und der Belange der Sicherheit eine der Ausbildung zum Landesschilehrer, zum Langlauflehrer bzw. zum Snowboardlehrer nach diesem Gesetz vergleichbare fachliche Befähigung aufweisen und

3. über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen“.

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Liegen nach Ansicht des Tiroler Schilehrerverbandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. e für die Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs nicht vor, so hat er die betreffende Schischule bzw. den betreffenden

Schilehrer oder Schibegleiter unverzüglich in geeigneter Weise auf die verwaltungsstrafrechtlichen Folgen der unerlaubten Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit hinzuweisen.“

3. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Die Befugnis der Berg- und Schiführer zum Unterweisen ihrer Gäste in den Fertigkeiten des Schilafens und zum Führen oder Begleiten ihrer Gäste beim Schilafens auf Schirouten, Schipisten und Loipen im Umfang des § 3 Abs. 2 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

4. Im Abs. 2 des § 5 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d bis g im Abs. 2 des § 5 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ bis „f“.

5. Im Abs. 9 des § 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Name der Schischule hat die Worte „Tiroler Schischule“ oder „Tiroler Skischule“ in Verbindung mit einer auf das Schischulgebiet Bezug nehmenden Ortsbezeichnung und den Vor- und Zunamen des Schischulinhabers zu enthalten.“

6. Im Abs. 2 des § 9 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 des Tiroler Bergsportführergesetzes“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 11 wird im dritten Satz das Zitat „§ 5 Abs. 2 lit. a bis e“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 lit. a bis d“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 12 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e im Abs. 1 des § 12 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

9. Im Abs. 1 des § 37 werden das Zitat „BGBl. Nr. 140/1974,“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/1998,“ und das Zitat „§ 10 des Tiroler Bergführergesetzes“ durch das Zitat „§ 10 des Tiroler Bergsportführergesetzes“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 37 wird das Zitat „§ 11 des Tiroler Bergführergesetzes“ durch das Zitat „§ 11 des Tiroler Bergsportführergesetzes“ ersetzt.

11. Der Abs. 2 des § 38 hat zu lauten:

„(2) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller innerhalb von 18 Monaten eine Ergänzungsprüfung (Abs. 5) ablegt, wenn

a) die fachliche Befähigung des Antragstellers insbesondere hinsichtlich des schiläuferischen Eigenkönnens oder der Belange der Sicherheit unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und allfälligen Berufspraxis der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz nicht vergleichbar ist oder

b) der Antragsteller fremdsprachig ist und er nicht über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Wird die Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so erlischt die Anerkennung. Im Rahmen der Ergänzungsprüfung hat der Antragsteller die fehlenden Fertigkeiten bzw. Kenntnisse nachzuweisen.“

12. Im Abs. 3 des § 38 wird das Zitat „Abs. 2 erster Satz“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. a“ ersetzt.

13. Der Abs. 4 des § 38 wird aufgehoben und an dessen Stelle wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ist bei fremdsprachigen Antragstellern zweifelhaft, ob sie über die nach Abs. 2 lit. b erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, so sind die Sprachkenntnisse durch ein Fachgespräch mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu überprüfen.“

14. Der Abs. 5 des § 38 hat zu lauten:

„(5) Die Ergänzungsprüfung nach Abs. 2 lit. a hat in der Ablegung der jeweiligen Prüfung nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Prüfungsgegenstände zu bestehen. Die Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller aufgrund seiner bisherigen Ausbildung bzw. Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Die Ergänzungsprüfung nach Abs. 2 lit. b hat in einem Fachgespräch mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestehen. Hat der Antragsteller auch eine Ergänzungsprüfung nach Abs. 2 lit. a abzulegen, so hat das Fachgespräch im Zuge dieser Prüfung stattzufinden. Im Übrigen hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung zu erlassen. § 18 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

15. Im Abs. 1 des § 42 wird in der lit. c das Zitat „§ 38 Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 5“ ersetzt.

16. Im Abs. 1 des § 42 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Ausstellung von Bestätigungen über die Dauer der Ausübung einer Schilehrtätigkeit nach § 5 Abs. 6, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 sowie von Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 40 Abs. 5,“

17. Im Abs. 6 des § 50 hat die lit. b zu lauten:

„b) Geldstrafen bis zu 1.000.– Euro und“

18. Im Abs. 9 des § 50 hat der vierte Satz zu lauten:

„Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.“

19. Im § 57 hat die lit. a zu lauten:

„a) eine Schischule ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1 betreibt oder sonst eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter ausübt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein,“

20. Im § 57 wird die lit. g aufgehoben. Die bisherigen lit. h bis m des § 57 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „g“ bis „l“.

21. Im § 57 hat die nunmehrige lit. k zu lauten:

„k) als Inhaber einer Schischule oder als Schilehrer oder Schibegleiter aus einem anderen Land oder Staat eine Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter im Rahmen des Ausflugsverkehrs ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. e oder ohne Meldung nach § 2 Abs. 3, an anderen als in der Meldung angegebenen

Tagen, in anderen als in der Meldung angegebenen Gemeinden oder mit größeren als nach § 8 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 3 zulässigen Gruppen ausübt,“

22. Im § 57 wird der Betrag „30.000.- Schilling“ durch den Betrag „3.000.- Euro“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Das Recht von Anerkennungswerbern, deren fachliche Befähigung nach § 38 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 in der Fassung LGBL. Nr. 15/1995 bedingt anerkannt worden ist, nach ihrer Wahl entweder eine Ergänzungspraxis zu absolvieren oder eine Ergänzungsprüfung abzulegen, bleibt aufrecht. § 38 Abs. 2 bis 5 und § 57 lit. g des Tiroler Schischulgesetzes 1995 in der Fassung LGBL. Nr. 15/1995 ist auf solche Anerkennungen weiter anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
Mader

Der Landeshauptmann:  
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:  
Platter

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

## 3. Gesetz vom 14. November 2001, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 50/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997,“ durch das Zitat „des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001,“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995,“ durch das Zitat „das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 191/1999,“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 16 wird im ersten Satz das Zitat „§ 31b des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997,“ aufgehoben und das Zitat „und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998,“ durch das Zitat „und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000,“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 16 wird im ersten Satz das Zitat „§ 31b des Wasserrechtsgesetzes 1959“ aufgehoben.

5. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie bis zur Inbetriebnahme keinen vollständigen Antrag nach Abs. 2 eingebracht, so hat die Behörde ihn aufzufordern, binnen acht Wochen einen solchen Antrag samt den er-

forderlichen Unterlagen einzubringen. Lässt der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie diese Frist ungenutzt verstreichen, so hat die Behörde von Amts wegen einen Tarif festzusetzen, wobei sie die Tarife für vergleichbare Anlagen zu berücksichtigen hat.“

6. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Die für die Erteilung der Bewilligung nach § 20 zuständige Behörde hat Behandlungsanlagen und Deponien im Sinne des § 16 Abs. 1 oder 2 in regelmäßigen, 24 Monate nicht übersteigenden Zeitabständen daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz, der Errichtungsbewilligung und der Betriebsbewilligung betrieben werden.“

7. Der Abs. 4 des § 24 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister hat Kompostieranlagen in regelmäßigen, 24 Monate nicht übersteigenden Zeitabständen daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz und der Errichtungsbewilligung be-

trieben werden. Wird eine Kompostieranlage nicht entsprechend diesem Gesetz oder der Errichtungsbewilligung betrieben, so hat der Bürgermeister nach Abs. 3 vorzugehen.“

8. Im Abs. 1 des § 27 wird in der lit. j der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. k angefügt:

„k) trotz Aufforderung nach § 23 Abs. 6 keinen Antrag im Sinne des § 23 Abs. 2 einbringt.“

9. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden, und zwar jene nach den lit. a, b, c, d, e, f und i mit Geldstrafen bis zu 3.630.– Euro und jene nach den lit. g, h, j und k mit Geldstrafen bis zu 36.000.– Euro.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Gangl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 4. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt an Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 40/2001, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 65/2001, und aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 68/2001, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL. Nr. 2/2001, wird verordnet:

### § 1

#### Besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt

Dem Beamten, mit Ausnahme des Beamten der Entlohnungsgruppe Ki, und dem Vertragsbediensteten, mit

Ausnahme des Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe ki oder kgh, wird eine besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt (Personalzulage) gewährt. Die Personalzulage beträgt bei einem Gehalt bzw. Monatsentgelt

a) bis zum Betrag von 60 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung ..... 9 v. H.,

b) bis zum Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung ..... 11,25 v. H.,

c) über dem Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung ..... 13,50 v. H. des dem Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer Personalzulage an Gemeindebedienstete, LGBL. Nr. 60/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 5. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 40/2001, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 66/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 8 haben die lit. a bis d zu lauten:
  - „a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> ..... 0,113 Euro,
  - b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> ..... 0,201 Euro,

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen ..... 0,356 Euro,  
d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist ..... 0,043 Euro;“  
2. Im Abs. 3 des § 10 wird der Betrag „6 Schilling“ durch den Betrag „0,436 Euro“ ersetzt.

3. Die Abs. 1 und 2 des § 11 haben zu lauten:

- „(1) Die Tagesgebühr beträgt 26,4 Euro.
- (2) Die Nächtigungsgebühr beträgt 27,3 Euro und bei Reisen in andere Bundesländer 36,4 Euro.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 6. Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 2001, V 66/01-6, die Kanalgebühren-

ordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 22. Dezember 1981, kundgemacht durch Auflage in einem Zimmer des Gemeindeamtes vom 23. Dezember 1981 bis zum 11. Jänner 1982, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2002 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 7. Kundmachung der Landesregierung vom 25. September 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 25. August 2000 und des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom 13. Oktober 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 5977, 10582 und 5978 gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Die Kosten für die gegenständliche Änderung der Katastral- und Gemeindegrenze werden von Alexander Sailer, 6473 Wenns, Moosanger 939, getragen.

### § 4

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2002 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 8. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Festsetzung der Vergütungen für die Mühewaltung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und der Naturschutzbeauftragten

Aufgrund der §§ 33 Abs. 9 und 10 und 35 Abs. 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2001, wird verordnet:

### § 1

#### Naturschutzbeirat

(1) Den Mitgliedern des Naturschutzbeirates gebührt für jede Sitzung eine Vergütung von 27.– Euro.

(2) Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die auf Verlangen des Naturschutzbeirates vorgenommen werden, etwa für die Teilnahme an Amtshandlungen, Vornahme von Erhebungen und Augenscheinen, Ausarbeitung von Gutachten und dergleichen, gebühren den Mitgliedern des Naturschutzbeirates Tages- und Nächtigungsgebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

### § 2

#### Naturschutzbeauftragte

(1) Den Naturschutzbeauftragten gebührt für Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, insbesondere für die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und der Parteistellung des Landesumweltanwaltes, für die Teilnahme an Schulungen und Besprechungen und dergleichen eine Vergütung in der Höhe von 13.– Euro für die erste Stunde und in der Höhe von 7.– Euro für jede weitere angefangene Stunde, höchstens jedoch 48.– Euro je Tag. Nächtigungsgebühren und Reisekosten-

vergütungen gebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

(2) Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht nicht, wenn den Naturschutzbeauftragten Gelegenheit zur Mitbenützung eines Dienstkraftwagens des Landes Tirol gegeben wurde.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Stellvertreter der Naturschutzbeauftragten nur dann, wenn sie in Vertretung der Naturschutzbeauftragten tätig geworden sind.

### § 3

#### **Einbringungsstelle**

Ansprüche nach § 1 sind bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für

die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung, Ansprüche nach § 2 sind beim Landesumweltanwalt schriftlich einzubringen. Der Zeitaufwand ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

### § 4

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der die Vergütungen für die Mühewaltung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und der Naturschutzbeauftragten festgesetzt werden, LGBL. Nr. 10/1992, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07,- je Seite, jedoch mindestens € 0,73,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck